

## Beschlussvorlage

Drucksache: 2021/025/1

Amt: Finanzen und Technik  
AZ: 460.15; 022.31  
Verfasser: Klein, Stefanie; Rotenhagen, Desiree

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
25.03.2021	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

---

Tagesordnungspunkt:

**Gebührenkalkulation für die dritte Gruppe im Kinderhaus Burgstraße**  
**Hier: Anpassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindergärten**

---

Sachverhalt/Begründung:

Die Anlage 2 der Vorlage Nr. 2021/025 wird durch die beigefügte **Anlage 1** ersetzt.

Hintergrund ist, dass sich bei der Anlage 2 der Vorlage Nr. 2021/025 redaktionelle Fehler eingeschlichen haben. Aus Rechtssicherheitsgründen wird daher die Anlage 2 durch die Anlage 1 dieser Vorlage ersetzt.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

---

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindergärten in **Anlage 1** wird beschlossen.

---

Anlage 1 öffentlich - Änderungssatzung Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindergärten



Gemeinde Dußlingen  
Landkreis Tübingen

## **Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindergärten**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 25.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

§ 7 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindergärten vom 16.11.1998 wird wie folgt geändert:

- „(3) Die Kindergärten sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Kindergartenferien geöffnet:
- a) *Regelöffnungszeit:*  
Montag bis Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.  
Freitagnachmittag ist geschlossen.
  - b) *Erweiterte Öffnungszeit:*  
Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr, 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 14.00 Uhr.  
Freitagnachmittag ist geschlossen.
  - c) *Verlängerte Öffnungszeit:*  
Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr
  - d) *Ganztagesbetreuung (46,5 Stunden / Woche):*  
Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.  
Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr.
  - e) *Ganztagesbetreuung (41,5 Stunden / Woche):*  
Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr.  
Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr.

§ 11 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kinderkrippen vom 18.06.2010 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Kindergartengebühr beträgt ab dem 01.04.2021 monatlich

	<b>Regel- öffnungszeiten</b> 28,0 Stunden / Woche	<b>erweiterte Öffnungszeiten</b> 35,0 Stunden / Woche	<b>verlängerte Öffnungszeiten</b> 35,0 Stunden / Woche
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	119,00 €	137,00 €	149,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	92,00 €	106,00 €	115,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	61,00 €	70,00 €	76,00 €
Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	21,00 €	24,00 €	26,00 €
Familie mit 5 und mehr Kindern unter 18 Jahren	0,00 €	24,00 €	26,00 €

	<b>Ganztages- betreuung</b> 41,5 Stunden / Woche	<b>Ganztages- betreuung</b> 46,5 Stunden / Woche
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	286,00 €	320,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	253,00 €	284,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	212,00 €	237,00 €
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	159,00 €	178,00 €

(3) Auf Antrag des Erziehungsberechtigten kann die Kindergartengebühr ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheins. Bei Vorlage eines Wohnberechtigungsscheins beträgt die ermäßigte Gebühr ab dem 01.04.2021 monatlich

	<b>Regel- öffnungszeiten</b> 28,0 Stunden / Woche	<b>erweiterte Öffnungszeiten</b> 35,0 Stunden / Woche	<b>verlängerte Öffnungszeiten</b> 35,0 Stunden / Woche
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	95,00 €	110,00 €	119,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	74,00 €	85,00 €	92,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	49,00 €	56,00 €	61,00 €
Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	17,00 €	19,00 €	21,00 €
Familie mit 5 und mehr Kindern unter 18 Jahren	0,00 €	19,00 €	21,00 €

	<b>Ganztages- betreuung</b> 41,5 Stunden / Woche	<b>Ganztages- betreuung</b> 46,5 Stunden / Woche
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	228,00 €	256,00 €

Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	203,00 €	227,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	170,00 €	190,00 €
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	127,00 €	141,00 €

- (4) Es ist grundsätzlich möglich, einen Ganztagesplatz auf 2 Kinder aufzuteilen. (Platzsharing). Dabei besucht jedes Kind 2 Tage pro Woche die Ganztagesbetreuung (46,5 Stunden / Woche). Zusätzlich kann das Kind am Freitag an den ausgedehnten Öffnungszeiten (7.00 Uhr bis 13.30 Uhr) teilnehmen.

Es wird ein Elternbeitrag erhoben, der sich aus der Hälfte des Elternbeitrages aus der Ganztagesbetreuung (46,5 Stunden / Woche) und aus der Hälfte des Elternbeitrages aus den erweiterten Öffnungszeiten zusammensetzt.

Die Gebühr für einen Sharing-Platz beträgt dabei ab dem 01.01.2021 monatlich

	Sharing-Platz
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	228,50 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	195,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	153,50 €
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	100,00 €

- (5) Bei Vorlage eines Wohnberechtigungsscheins beträgt die ermäßigte Gebühr bei einem Sharing-Platz ab dem 01.01.2021 monatlich

	Sharing-Platz
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	183,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	156,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	123,00 €
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	80,00 €

- (6) Die Kindergartengebühr für Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren beträgt ab dem 01.01.2021 monatlich

	Regel- öffnungszeiten 28,0 Stunden / Woche	erweiterte Öffnungszeiten 35,0 Stunden / Woche	verlängerte Öffnungszeiten 35,0 Stunden / Woche
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	238,00 €	274,00 €	298,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	184,00 €	212,00 €	230,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	122,00 €	140,00 €	152,00 €

Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	42,00 €	48,00 €	52,00 €
Familie mit 5 und mehr Kindern unter 18 Jahren	0,00 €	48,00 €	52,00 €

	<b>Ganztages- betreuung</b> 41,5 Stunden / Woche	<b>Ganztages- betreuung</b> 46,5 Stunden / Woche	<b>Sharing-Platz</b>
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	572,00 €	640,00 €	457,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	506,00 €	568,00 €	390,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	424,00 €	474,00 €	307,00 €
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	318,00 €	356,00 €	200,00 €

- (7) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Kindergartengebühr für Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheins. Die ermäßigte Kindergartengebühr der beträgt ab dem 01.01.2021 monatlich

	<b>Regel- öffnungszeiten</b> 28,0 Stunden / Woche	<b>erweiterte Öffnungszeiten</b> 35,0 Stunden / Woche	<b>verlängerte Öffnungszeiten</b> 35,0 Stunden / Woche
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	190,00 €	220,00 €	238,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	148,00 €	170,00 €	184,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	98,00 €	112,00 €	122,00 €
Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	34,00 €	38,00 €	42,00 €
Familie mit 5 und mehr Kindern unter 18 Jahren	0,00 €	38,00 €	42,00 €

	<b>Ganztages- betreuung</b> 41,5 Stunden / Woche	<b>Ganztages- betreuung</b> 46,5 Stunden / Woche	<b>Sharing-Platz</b>
Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	458,00 €	512,00 €	366,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	404,00 €	454,00 €	312,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	340,00 €	380,00 €	246,00 €
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	254,00 €	282,00 €	160,00 €

- (8) Die erhöhte Gebühr für Kinder zwischen 2 Jahren 9 Monaten und 3 Jahren wird bis einschließlich zu dem Monat erhoben, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Erst ab dem Folgemonat wird die Kindergartengebühr entsprechend den Gebühren in den **Absätzen** 1 bis 5 reduziert.

- (9) Für die Sommerferienbetreuung in den Kindergärten wird eine Gebühr erhoben. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Antragstellung. Es können

Ferienkinder nur bis zur maximal zulässig genehmigten Gruppengröße aufgenommen werden. Die Höhe der Gebühr beträgt  $\frac{1}{4}$  des Monatsbeitrags pro Woche in der jeweiligen Betreuungsform und wird zum Zeitpunkt der Aufnahme im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.

- (10) Die Erziehungsberechtigten haben selbst dafür Sorge zu tragen, die Geburt eines weiteren Kindes der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Die entsprechende Gebührenermäßigung wird ab dem Folgemonat der Meldung berücksichtigt.
- (11) Die Kindergartengebühr stellt eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens dar und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei vorübergehendem Fehlen oder bei Abmeldung des Kindes bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet, voll zu bezahlen. Grundsätzlich sind somit für ein Kindergartenjahr (siehe § 7 Abs. 1 Satz 2) 12 Monatsbeiträge zu entrichten.
- (12) Für Kinder, die nach Abschluss der Sommerferien in der Schule aufgenommen werden, ist ebenfalls für das ganze Kindergartenjahr (siehe § 7 Abs. 1 Satz 2) die volle Monatsgebühr zu entrichten. Dies gilt auch für die Monate in denen Ferien sind.
- (13) In Sonderfällen (u.a. besondere Notlage, unverschuldetes Fehlen, Pandemie) ist das Bürgermeisteramt berechtigt, die Gebühren herabzusetzen oder zu erlassen. Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich im Fall der Herabsetzung nach der tatsächlichen monatlichen Inanspruchnahme der Betreuung und kann entsprechend unter Berücksichtigung der Ermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 7 anteilig erhoben werden."

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Dußlingen, 26.03.2021

Thomas Hölsch  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.